

# Der Ehegüterstand in Italien, mit besonderer Berücksichtigung der Eheverträge als Mittel der Nachfolgeplanung und das Verhältnis zum gesetzlichen Verbot von Abmachungen über die Erbfolge

BARBARA KNOLL\*

## Abstract

Der vorliegende Beitrag widmet sich der Rolle der Privatautonomie im italienischen Familien- und Erbrecht in Hinblick auf die Vermögensverhältnisse innerhalb der familiären Bindungen. Dabei werden die verschiedenen familiären Realitäten behandelt, die der italienische Gesetzgeber explizit rechtlich anerkennt. Darauf aufbauend wird untersucht, wieso in der gegenständlichen Rechtsordnung jegliche normative Anerkennung den Eheverträgen untersagt wird, die Eheverträge nicht rechtlich anerkannt werden und wie die Situation der – seit jeher unzulässigen – Abmachungen über die Erbfolge ist.

## Schlagworte

Abmachungen über die Erbfolge, eheähnliche Lebensgemeinschaft (*convivenza more uxorio*), Ehevertrag, eingetragene Lebenspartnerschaft (*unione civile*), Erbschaftsvertrag, Erbvertrag, Erbverzicht, Familienrecht, Güterstand

## Rechtsquellen

Art 160 ZGB, Art 1322 ZGB, Art 3 der italienischen Verfassung, Art 29 der italienischen Verfassung, Art 41 der italienischen Verfassung

## Inhaltsübersicht

I.	Einleitung .....	128
II.	Die Geschichte der Privatautonomie im Familienrecht in der italienischen Rechtsordnung .....	128
III.	Das Aufkommen eines neuen Begriffes von Familie .....	129
IV.	Offene Fragestellungen .....	130
V.	Das Institut der Eheverträge .....	131
VI.	Neue Gesetzesvorschläge bezüglich der Eheverträge .....	131
VII.	Das gesetzliche Verbot von Abmachungen über die Erbfolge .....	132
VIII.	Schlussworte und Ausblick .....	133

DOI 10.52018/SPWR-22H00-B010

\* Der vorliegende Beitrag stellt die Schriftfassung des Vortrags anlässlich der 2. NachwuchswissenschaftlerInnen-Tagung zum Thema Vermögensplanung und Nachfolgegestaltung im Kontext des Zivil- und Gesellschaftsrechts der Universität Liechtenstein in Kooperation mit dem Zentrum für Liechtensteinisches Recht der Universität Zürich und dem Institut für Italienisches Recht der Universität Innsbruck vom 26. 04. 2022 dar.

## I. Einleitung

Die Privatautonomie – sogenannte *autonomia privata* – stellt einen grundlegenden Begriff des italienischen Rechts dar.<sup>1</sup> Im Allgemeinen handelt es sich dabei um die Fähigkeit von Privatpersonen, ihre eigenen Interessen eigenständig zu regeln und über ihre eigene Rechtsposition zu verfügen,<sup>2</sup> vorbehaltlich der von der Rechtsordnung festgelegten Grenzen und Verpflichtungen. Die Verfassung sieht davon ab, den Grundsatz der Privatautonomie ausdrücklich zu erwähnen, schützt ihn jedoch indirekt in Art 3<sup>3</sup> – da er der Entfaltung des Menschen als Individuum dient – und in Art 41<sup>4</sup> –, der gestattet, wirtschaftliche Tätigkeiten aufzunehmen.

Innerhalb des allgemeinen Genus der Privatautonomie sind sowohl die Vertragsfreiheit (sogenannte *autonomia contrattuale*) einzuordnen, die in Art 1322 des Zivilgesetzbuches<sup>5</sup> geregelt ist und den Parteien das Recht einräumt, typische und atypische Verträge abzuschließen, als auch die rechtsgeschäftliche Freiheit (sogenannte *autonomia negoziale*), welche sich, im Gegensatz zur ersten, nicht bloß auf Verträge bezieht, sondern auf jegliche Art von Rechtsgeschäften. Aus diesen einleitenden Feststellungen geht hervor, dass sich das italienische

Schuld- beziehungsweise Obligationenrecht durch eine relativ umfangreiche Privatautonomie, die den Vertragsparteien eingeräumt wird, kennzeichnet.

Es gibt jedoch Rechtsbereiche in der italienischen Rechtsordnung, in denen der Regelung der einschlägigen Interessen seitens der Privaten Grenzen auferlegt werden beziehungsweise nahezu jegliche Form der autonomen Regelung seitens der Partei ausgeschlossen wird.<sup>6</sup> Dies ist beispielsweise sowohl im Familienrecht als auch im Erbrecht der Fall, ein Umstand, der vor allem heutzutage mehrere Fragen aufwirft.

## II. Die Geschichte der Privatautonomie im Familienrecht in der italienischen Rechtsordnung

Wie eingangs erwähnt, zeichnet sich das italienische Familienrecht dadurch aus, dass es den einzelnen Individuen, sprich den Mitgliedern der Familie, unabhängig von der Zusammensetzung der Familie, kaum Möglichkeiten zur autonomen Entfaltung einräumt. Die Gründe dafür sind auf mehreren Ebenen angesiedelt. In erster Linie spielt ein historischer Faktor eine wichtige Rolle; die italienische Rechtslehre und Rechtsprechung legen seit jeher den Begriff der Verhandlungsautonomie im Familienrecht restriktiv aus.<sup>7</sup> Der Leitgedanke ist dabei jener, dass im Bereich des Familienrechtes wichtige und zudem auch sensible Interessen zur Geltung kommen, die schutzwürdig und deshalb nicht frei verfügbar sind. Demzufolge stellen viele Normen in diesem Bereich zwingende Rechtsvorschriften dar (sogenannte *norme inderogabili*), sodass von den in ihnen enthaltenen Prinzipien nicht durch privatrechtliche Regelungen abgewichen werden darf.<sup>8</sup> Ein Beispiel hierfür stellt der in Art 160 ZGB enthaltene Grundsatz der Unverfügbarkeit der Rechtsposition eines Ehegatten dar. Dieser Artikel besagt, dass die Rechte und Pflichten, welche aus einer Eheschließung entstehen, für das Ehepaar unabdingbar sind.<sup>9</sup> Daraus folgt, dass privatrechtliche Verein-

1 Siehe folgenden Beitrag, in dem der Begriff der Autonomie – *autonomia privata* – beschrieben wird, von Sacco, Digesto, 1987 »*indica la situazione di colui che è in grado di incidere sulle regole che lo riguardano (destinate cioè a operare nella sua propria sfera, o in sfere altrui ma con riflessi nella sfera sua propria o nella sfera dei suoi interessi)*.«

2 Aus etymologischer Sicht (*autòs-nòmos*) stellt der Begriff Autonomie eine Handlung der Parteien dar, durch die sie ihre Rechtsbeziehungen regeln beziehungsweise durch die sie Regeln aufsetzen, um das Rechtsverhältnis zwischen ihnen zu regeln.

3 Art 3 der Verfassung: »Abs 1 Alle Staatsbürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind vor dem Gesetz ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Sprache, des Glaubens, der politischen Anschauungen, der persönlichen und sozialen Verhältnisse gleich. Abs 2 Es ist Aufgabe der Republik, die Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen, die durch eine tatsächliche Einschränkung der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger der vollen Entfaltung der menschlichen Person und der wirksamen Teilnahme aller Arbeiter an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung des Landes im Wege stehen.«

4 Art 41 der Verfassung: »Abs 1 Die Privatinitiative in der Wirtschaft ist frei. Abs 2 Sie darf sich aber nicht im Gegensatz zum Nutzen der Allgemeinheit betätigen oder in einer Weise, die die Gesundheit, Umwelt, Sicherheit, Freiheit und menschliche Würde beeinträchtigt. Abs 3 Das Gesetz bestimmt die Wirtschaftspläne und die zweckmäßige Überwachung, damit die öffentliche und private Wirtschaftstätigkeit nach dem Allgemeinwohl und dem Umweltschutz ausgerichtet und abgestimmt werden können.«

5 Das italienische Zivilgesetzbuch wird in Folge mit ZGB abgekürzt. Art 1322 ZGB Vertragsfreiheit: »Abs 1 Die Parteien können innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen den Inhalt des Vertrages frei bestimmen. Abs 2 Die Parteien können auch Verträge schließen, die nicht zu den besonders geregelten Vertragstypen gehören, sofern sie auf die Verwirklichung von nach der Rechtsordnung schutzwürdigen Interessen gerichtet sind.«

6 Ein Teil der Lehre hat anfänglich sogar jegliche Art der privatrechtlichen Regelung von familiären Verhältnissen ausgeschlossen, siehe dazu Cicu, in *Il diritto di famiglia*, Teoria generale, 1978, 216. »*Di particolare non vi sarebbe che questo: che il regolamento giuridico del rapporto è dettato coattivamente dalla legge: gli sposi non hanno da far altro che aderirvi.*«

7 Bianca, *Diritto civile. La famiglia. Le successioni*, 2003, 17.

8 Ein Teil der Lehre teilte die Auffassung, dass die Normen des Familienrechtes grundsätzlich unabdingbar waren. Siehe dazu Busani, *I contratti nella famiglia, Regolamentazione patrimoniale precedente, durante e dopo il matrimonio, l'unione civile e la convivenza*, 2020.

9 Art 160 ZGB: »*Diritti inderogabili: Gli sposi non possono derogare né ai diritti né ai doveri previsti dalla legge per effetto del matrimonio.*«

barungen, mit denen über diese Rechte oder Pflichten verfügt wird, nichtig sind, da sie gegen eine zwingende Norm verstoßen.<sup>10</sup>

Ein weiterer Grund für die Einschränkung der Privatautonomie im Familienrecht ist rezenteren Ursprungs. Hier sei daran erinnert, dass das italienische Zivilgesetzbuch aus dem Jahr 1942 stammt. Insofern stammt es aus einer Zeit, in welcher der Zweite Weltkrieg noch im Gange war und in der der Faschismus in Italien eine traurige Realität darstellte. Das Zivilgesetzbuch ist, in gewissem Maße, Kind seiner Zeit, da vor allem im Familienrecht einige der faschistischen Tradition anlastbare Konzepte in den zivilrechtlichen Kodex Eingang gefunden haben. Man denke beispielsweise an das im Zivilgesetzbuch postulierte Familienbild, welches auf dem Mythos der traditionellen und patriarchalischen Familie fußt, in welcher der Ehemann das Familienoberhaupt ist, während seine Gattin ihm Untertan zu sein hat.

Die Familie hat im faschistischen Konzept eine besondere Rolle inne, und zwar nicht nur eine privatrechtliche Rolle in dem Sinne, dass sie der Zufriedenstellung der Interessen der einzelnen Mitglieder und der Entfaltung ihrer Persönlichkeiten dient, sondern vor allem auch eine öffentlich-rechtliche Rolle, da sie einen wesentlichen und unersetzlichen Bestandteil des Staates als Rechtssubjekt bildet.<sup>11</sup> In der faschistischen Tradition dient die Familie der Festigung von Moral und Sitten und sieht von den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Mitglieder ab. Aus diesen Konzepten ergibt sich auch das Dogma der absoluten Nichtverfügbarkeit der der Familie innewohnenden Rechtsverhältnisse (so genannte *dogma dell'assoluta indisponibilità delle situazioni giuridiche inerenti alla famiglia*).<sup>12</sup>

Aus obgenannten Gründen wird seit jeher abgelehnt, dass die einzelnen Mitglieder einer Familie über ihre rechtliche Stellung beziehungsweise ihre Rechtsposition, die sich aus der Zugehörigkeit zu einem gewissen Familienkreis ergibt, frei verfügen können. Dieser Umstand wurde jedoch im Laufe der letzten Jahrzehnte vor allem seitens der Rechtslehre in Frage gestellt. Die Ursache dafür ist in der geänderten sozialen Struktur und im Aufkommen eines neuen Konzeptes von »Familie«, welches sich vom traditionellen faschistischen Familienbild stark entfernt,<sup>13</sup> zu finden, welches aus einem

heterosexuellen Paar mit Kindern besteht und bei dem der Ehemann die Oberhand innehat.

### III. Das Aufkommen eines neuen Begriffes von Familie

Wie angeführt, bildet das Familienrecht einen engmaschig geregelten Rechtsbereich, der sich nur langsam Neuerungen und gewandelten sozialen Anforderungen öffnet.<sup>14</sup> Dieser Prozess der Öffnung des Familienrechtes beginnt im Jahre 1970 mit dem Erlass des Gesetzes Nummer 898, welches das Institut der Scheidung einführt. Vor besagtem normativen Eingriff war es nämlich Ehepaaren untersagt, sich scheiden zu lassen, wobei eine Ehetrennung aber erlaubt war. Durch die Einführung des Instituts der Scheidung entfernt sich der Gesetzgeber von der Vorstellung der Unauflöslichkeit der Ehe.

Nur wenige Jahre später wird eine bahnbrechende Familienrechtsreform mit Gesetz Nummer 151 vom 19. Mai 1975 erlassen, welche das Ziel verfolgt, die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gleichheit und der Solidarität zwischen Ehegatten umzusetzen.<sup>15</sup> Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Rolle der Frau innerhalb der Familie gelegt. Sie wird nämlich als ökonomisch schwächere Partei angesehen, die es zu schützen gilt. Deswegen findet 1975 eine neue Regel Eingang in das Zivilgesetzbuch, welche die vorherige Regelung ersetzt.<sup>16</sup> Bis 1975 galt nämlich, im Falle eines Fehlens einer vertraglichen Regelung der Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten, der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung. Das Gesetz Nummer 151 von 1975 hingegen führt als gesetzlichen Güterstand jenen der Gütergemeinschaft ein.<sup>17</sup> Der Grundgedanke des Gesetzgebers war es, die Ehefrau wirtschaftlich zu schützen, da sie im Falle des Scheiterns der Ehe angesichts der Tatsache, dass sie meistens keine eigene Arbeit ausübte und sich gänzlich der Familie widmete, über kein eigenes Vermögen verfügte.<sup>18</sup> Dadurch, dass nun der Güterstand der

10 *Gabrielli*, Indisponibilità preventiva degli effetti patrimoniali del divorzio: in difesa dell'orientamento dottato dalla giurisprudenza, in *Rivista di diritto civile*, 1996. Zudem siehe dazu folgende Urteile des Kassationsgerichtshofes 11.06.1981 Nr. 3777; 12.02.2003 Nr. 2076.

11 *Cicu*, Il diritto di famiglia, Teoria generale, 1978, 436.

12 *Spadafora*, Lo status coniugale e gli status paraconiugali tra legge e autonomia privata, in *Diritto di Famiglia e delle Persone*, 2017.

13 *Giovagnoli*, I regimi patrimoniali della famiglia. Percorsi giurisprudenziali, 2010, 10.

14 *Bianca*, Diritto civile. 2. La famiglia. Le successioni, 2005, 39.

15 *De Rosa/Calò*, Il regime patrimoniale della famiglia. Tema I: Riflessioni del Notariato sul diritto di famiglia e delle successioni alla luce dei nuovi modelli sociali. XXVII Congresso Internazionale del Notariato Latino – Però 2013, in *I Quaderni della Fondazione Italiana del Notariato*, a cura di Fondazione Italiana del Notariato, 2013.

16 Mit der Familienrechtsreform von 1975 möchte der Gesetzgeber insbesondere dem Grundsatz der familiären Solidarität Wichtigkeit verleihen (*principio di solidarietà familiare*). Siehe hierzu *Arceri*, I regimi patrimoniali della famiglia in prospettiva europea, 2016, 40.

17 *Tamburrino*, Lineamenti del nuovo diritto di famiglia italiano, 1978, 27; *Santosuosso*, Delle persone e della famiglia. Il regime patrimoniale della famiglia, Commentario del codice civile, 1983, 27.

18 *De Rosa/Calò*, Il regime patrimoniale della famiglia. Tema I: Riflessioni del Notariato sul diritto di famiglia e delle successioni

Gütergemeinschaft eingeführt wurde, konnte sie sich, im Falle einer Ehekrise, zumindest am gemeinsamen Familienvermögen schadlos halten.

Erst in letzterer Zeit hat sich der Gesetzgeber erneut mit dem Familienrecht auseinandergesetzt, da er den Anfragen seitens der Rechtslehre und auch der Rechtsanwender Folge geleistet hat. Insbesondere ging es darum, den neuen »familiären Aggregationen«,<sup>19</sup> wie sie in der italienischen Lehre genannt werden, Beachtung zu schenken. Dabei handelt es sich einerseits um gleichgeschlechtliche Paare, andererseits um Paare, die keine Ehe eingehen, sondern nur faktisch zusammenleben. Beiden Arten von Verbindungen wurde bis vor Kurzem keine rechtliche Anerkennung gewährleistet, geschweige denn normativen Schutz.

Der Gesetzgeber hat nach langen politischen Debatten am 20. Mai 2016 das Gesetz Nummer 76 erlassen, mit welchem er sowohl Lebensgemeinschaften zwischen Personen gleichen Geschlechts als auch außereheliche oder eheähnliche Lebensgemeinschaften anerkennt und regelt.<sup>20</sup> Dabei versucht der Gesetzgeber eine tendenzielle Angleichung dieser neuen familiären Bindungen und der traditionellen Ehe<sup>21</sup> im ursprünglichen Sinne, wie sie in Art 29 der Verfassung<sup>22</sup> genannt wird, herzustellen. Nichtsdestotrotz schließt er für homosexuelle Paare ausdrücklich die Möglichkeit aus, den Bund der Ehe einzugehen, wobei er jedoch ein neues Institut vorsieht, welches tendenziell die Regelungen der Eheschließung widerspiegelt. Es handelt sich dabei um jenes der eingetragenen Lebenspartnerschaft – sogenannte *unione civile tra persone dello stesso sesso* –, mit dem es homosexuellen Paaren gestattet wird, ihr Bündnis formell und mit rechtlichen Wirkungen anerkennen zu lassen.

Auf der anderen Seite regelt der Gesetzgeber mit Gesetz Nummer 76 von 2016, welches den Namen »*legge*

*Cirinnà*« trägt, auch die eheähnlichen Lebensgemeinschaften, in der italienischen Rechtslehre als »*convivenze more uxorio*« bekannt. Dabei handelt es sich um volljährige Personen, die eine stabile und affektive Bindung als Paar eingehen und bei der die moralische und materielle Unterstützung der Partner vorhanden ist. Es dürfen zudem keine elterlichen, ehelichen oder partnerschaftlichen Bindungen vorliegen.<sup>23</sup> Das behandelte Gesetz schreibt also nicht vor, dass das Paar heterosexuell sein oder zusammenleben muss. Es schreibt diesen Paaren Rechte und Pflichten zu, die aber viel geringer als jene ausfallen, die den Ehegatten und den eingetragenen Lebenspartnern zugesprochen werden.

#### IV. Offene Fragestellungen

Diese neuen familiären Bindungen wurden mit dem Gesetz *Cirinnà* endgültig rechtlich anerkannt. Dieser Eingriff stellte eine wichtige Maßnahme im Familienrecht dar, welches sich langsam, aber stetig vom traditionellen Familienkonzept entfernt und sich immer mehr neuen familiären Bindungen öffnet. Diese Öffnung scheint eine notwendige Antwort auch auf die Bedürfnisse der faktischen Situation zu sein. Man bedenke bloß, dass nicht jede Ehe jahrzehntelang anhält und es durchaus öfters vorkommen kann, dass eine Person im Laufe ihres Lebens mehrere Ehen oder Beziehungen eingeht, woraus dann sogenannte »*patchwork families*«<sup>24</sup> entstehen. In derartigen familiären Bindungen entsteht das Bedürfnis, dass ein Familienmitglied frei über die eigenen Beziehungen und Verhältnisse verfügen kann, was aber derzeit nur limitiert möglich ist.

Das italienische Recht und insbesondere das italienische Familienrecht, dessen Grundregelung wie erwähnt auf das Jahr 1942 zurückzuführen ist, verfügt nicht über geeignete Instrumente, um derartig vielseitigen Situationen Schutz zu gewährleisten. Somit entspringt aus diesen neuen Familienverhältnissen das Bedürfnis, der privatrechtlichen Regelung der Einzelinteressen innerhalb der Familie mehr Platz einzuräumen. Ein derartiges Bedürfnis ist vor allem in Bezug auf das mögliche Scheitern der Beziehung aufgekommen, da die Ehegatten beziehungsweise gleichgeschlechtlichen Partner vor dem Scheitern der Ehe kaum über entsprechende Möglichkeiten verfügen, ihre vermögensrechtlichen Interessen festzulegen.

alla luce dei nuovi modelli sociali. XXVII Congresso Internazionale del Notariato Latino – Perù 2013, in I Quaderni della Fondazione Italiana del Notariato, a cura di Fondazione Italiana del Notariato, 2013.

19 Longo, I nuovi modelli di famiglia. Unione civile, convivenza, famiglia di fatto, 2017, 15; Franco, L'autonomia negoziale nel governo della crisi familiare: spinte evolutive e persistenti resistenze, in Biblioteca della Fondazione Italiana del Notariato, 2018, 97.

20 Gesetz vom 20. Mai 2016 Nummer 76 mit dem Titel »Regolamentazione delle unioni civili tra persone dello stesso sesso e disciplina delle convivenze.«

21 Sesta, La disciplina dell'unione civile tra tutela dei diritti della persona e creazione di un nuovo modello familiare, in Famiglia e diritto, 2016, 881; Gattuso, Il nuovo istituto dell'unione civile tra persone dello stesso sesso, in Buffone, Winkler et al. (Hrsg.) – Unione civile e convivenza, 2017, 70.

22 Art 29 der Verfassung: »Abs 1 Die Republik anerkennt die Rechte der Familie als einer natürlichen, auf die Ehe gegründeten Gemeinschaft. Abs 2 Die Ehe ist auf der moralischen und rechtlichen Gleichheit der Ehegatten innerhalb jener Grenzen, die durch das Gesetz zur Gewährleistung der Einheit der Familie festgelegt sind, aufgebaut.«

23 Der Art 1 Abs 36 Gesetz Nr. 76 von 2016 definiert diese Beziehungen als »*due persone maggiorenni unite stabilmente da legami affettivi di coppia e di reciproca assistenza morale e materiale, non vincolate da rapporti di parentela, affinità o adozione, da matrimonio o da un'unione civile.*«

24 Al Mureden, Le famiglie ricomposte tra matrimonio, unione civile e convivenze, in Famiglia e diritto, 2016, 966; Tagliaferri, Negozi familiari in vista di separazione e divorzio, in Biblioteca della Fondazione Italiana del Notariato, 2018, 175.

## V. Das Institut der Eheverträge

Mit dem Institut der Eheverträge versuchen Paare schon vor der Eheschließung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen, die aus ihrer Beziehung entstehen, zu verfügen, vor allem in Hinblick auf das eventuelle Scheitern der Ehe. Das italienische Recht bezeichnet das Institut der Eheverträge als »*patti prematrimoniali*« oder »*accordi prematrimoniali*«.

Die modernen Eheverträge gemäß heutiger Rechtslehre und Rechtsprechung entstammen dem angelsächsischen Rechtskreis. Vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika stellen Eheverträge eine gängige Realität dar, wo sie als »*prenuptial agreement*« oder »*prenup*« bekannt sind. In den USA können besagte Vereinbarungen sowohl vermögensrechtliche als auch erbrechtliche Regelungen enthalten. Das Leitmotiv ist jenes, den Paaren möglichst viel Verhandlungsfreiheit einzuräumen, damit sie autonom ihre eigenen Interessen optimal regeln können.

In der italienischen Rechtsordnung sieht die Situation anders aus. Wie schon erwähnt, zeichnet sich die gegenständliche Rechtsordnung dadurch aus, dass der autonomen Regelung seitens der Ehegatten bezüglich ihrer vermögensrechtlichen Situation wenig Spielraum eingeräumt wird; Rechtslehre und Rechtsprechung legen seit jeher den Begriff der Privatautonomie im Familienrecht sehr restriktiv aus. Somit ist die italienische Rechtsordnung grundsätzlich gegenüber einer privatrechtlichen Regelung der der Familie innewohnenden Interessen ablehnend eingestellt.

Zu dieser Tatsache kommt ein weiterer Umstand hinzu, nämlich dass die italienische Rechtsprechung nahezu einheitlich die Eheverträge als nichtig ansieht.<sup>25</sup> Es handelt sich dabei um eine besonders schwere Art der Nichtigkeit des Vertrages, da der Rechtsgrund des Ehevertrages auf Grund des Verstoßes gegen den Grundsatz der Unverfügbarkeit der Rechte und Pflichten, die aus der Ehe gemäß Art 160 ZGB entstehen, als nichtig eingestuft wird. Zudem streitet die Rechtsprechung ab, dass Brautleute vor der Eheschließung vertraglich eine Situation – die Ehekrise – regeln können, die weder eingetreten ist noch mit Sicherheit irgendwann einmal stattfinden wird. Eine derartige vertragliche Regelung ist, nach der mehrheitlichen Meinung der Rechtsprechung, nicht gestattet.<sup>26</sup>

Die Rechtslehre hingegen ist anderer Auffassung und spricht sich für die rechtliche Anerkennung der Eheverträge aus.<sup>27</sup> Die Rechtslehre verneint die von der Rechtsprechung aufgeworfenen Argumente bezüglich der Nichtigkeit besagter Verträge. Das Scheitern der Ehe würde nämlich nicht den Gegenstand des Vertrages darstellen, sondern bloß eine aufschiebende Bedingung, bei dessen Eintritt der Vertrag wirksam werden würde.<sup>28</sup> Insofern erachtet die Lehre die Eheverträge als gültig und fordert eine rechtliche Anerkennung derselben, wobei sie nichtsdestotrotz festhält, dass besagte Verträge immer faire und angemessene Klauseln enthalten müssten, ansonsten seien sie als nichtig zu erachten.<sup>29</sup>

## VI. Neue Gesetzesvorschläge bezüglich der Eheverträge

Der Gesetzgeber hat im Laufe der letzten Jahre mehrmals versucht, das Institut der Eheverträge normativ zu regeln. Hierbei seien die Gesetzentwürfe Nummer 2629 vom 18. März 2011<sup>30</sup> und Nummer 2669 vom 15. Oktober 2014<sup>31</sup> erwähnt. Erst kürzlich, und zwar am 19. März 2019, wurde der Gesetzentwurf Nummer 1151 zur Reform zur Überarbeitung des Zivilgesetzbuches vorgestellt, welcher das Ziel verfolgte, das gesamte Zivilgesetzbuch zu

- 27 *De Vellis/Tagliaferri*, I patti prematrimoniali, 2015; *Ruggiero*, Gli accordi prematrimoniali, 2006; *Oberto*, Gli accordi stipulati prima delle nozze in vista del divorzio alla luce delle evoluzioni normative e giurisprudenziali degli ultimi anni, 2019; *Gorroni*, Accordi in funzione del divorzio tra autonomia e limiti, in *Persona e Mercato*, 2018; *Tagliaferri*, Negozi familiari in vista di separazione e divorzio, in *Biblioteca della Fondazione Italiana del Notariato*, 2018; *Salanitro*, Accordi prematrimoniali e sopravvenienze, in *Nuova giurisprudenza civile commentata*, 2020.
- 28 *Gabrielli*, Indisponibilità preventiva degli effetti patrimoniali del divorzio: in difesa dell'orientamento adottato dalla giurisprudenza, in *Rivista di diritto civile*, 1996; *Franco*, L'autonomia negoziale nel governo della crisi familiare: spinte evolutive e persistenti resistenze, in *Biblioteca della Fondazione Italiana del Notariato*, 2018, 97.
- 29 *Mineo*, L'incidere dell'autonomia negoziale nei rapporti familiari: brevi considerazioni sui patti prematrimoniali, in *Il Diritto di famiglia e delle Persone*, 2021, 1589; *Rimini*, I patti in vista del divorzio: la Cassazione rimane ancorata alla nullità, in *Famiglia e Diritto*, 2021; *Ventura*, Gli accordi prematrimoniali, tra ampliamento dell'autonomia privata e controllo giudiziale, all'esame della feminist relational contract theory, in *Contratto e impresa*, 2022, 317.
- 30 Gesetzentwurf vom 18. März 2011 Nummer 2629, mit dem Titel »*Modifiche al codice civile e alla legge 1 dicembre 1970, n. 898, in materia di patti prematrimoniali*«, einsehbar unter folgendem Link <https://www.senato.it/service/PDF/PDFServer/DF/238850.pdf>.
- 31 Gesetzentwurf vom 15. Oktober 2014 Nummer 2669, mit dem Titel »*Modifiche al codice civile e altre disposizioni in materia di accordi prematrimoniali*«, einsehbar unter folgendem Link [http://documenti.camera.it/\\_dati/leg17/lavori/stampati/pdf/17PDL0031260.pdf](http://documenti.camera.it/_dati/leg17/lavori/stampati/pdf/17PDL0031260.pdf).

25 Ein wichtiges Urteil, welches voreheliche Vereinbarungen teilweise als zulässig erachtet, ist das Urteil vom Kassationsgerichtshof vom 21. Dezember 2012 Nummer 23713.

26 *Gabrielli*, Indisponibilità preventiva degli effetti patrimoniali del divorzio: in difesa dell'orientamento adottato dalla giurisprudenza, in *Rivista di diritto civile*, 1996. Siehe Kassationsgerichtshof, 05.12.1981 Nr. 6461; 11.06.1981 Nr. 3777; 06.12.1911 Nr. 13128.

reformieren.<sup>32</sup> In besagtem Gesetzentwurf wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Vereinbarungen zwischen Ehegatten beziehungsweise zwischen den Parteien einer geplanten oder schon gegründeten eingetragenen Lebensgemeinschaft zuzulassen, die dazu bestimmt sind, die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zu regeln, auch in Hinblick auf eine mögliche Krise der Beziehung, sowie die Kriterien für die Gestaltung des Familienlebens und die Erziehung der Kinder festzulegen. Dabei sind aber sowohl die zwingenden Vorschriften als auch die Grundrechte der menschlichen Person sowie die öffentliche Ordnung und die guten Sitten zu beachten.<sup>33</sup> Der Gesetzgeber hat folglich in besagtem Gesetzentwurf die Forderungen der Rechtslehre aufgegriffen, die Eheverträge ausdrücklich gesetzlich anzuerkennen und zu regeln.<sup>34</sup> Leider wurde besagter Entwurf zur Reform des Zivilgesetzbuches nicht umgesetzt; er stellt jedoch nichtdestotrotz einen wichtigen Meilenstein dar, da er davon zeugt, dass der Gesetzgeber den Eheverträgen gegenüber grundsätzlich positiv gestimmt ist.

## VII. Das gesetzliche Verbot von Abmachungen über die Erbfolge

Der Gesetzentwurf Nummer 1151 von 2019 stellt nicht nur wegen der gesetzlichen Anerkennung der Eheverträge einen wichtigen normativen Eingriff dar, sondern auch wegen des Versuches der Regelung eines anderen umstrittenen Instituts der italienischen Rechtsordnung, nämlich des gesetzlichen Verbotes von Abmachungen über die Erbfolge, welches in Artikel 458 des Zivilgesetzbuchs verankert ist (*divieto dei patti successori*). Diesbezüglich seien folgende Überlegungen vorausgeschickt.

In Italien gilt im Gegensatz zu den Rechtsordnungen des deutschen Rechtskreises ein striktes Verbot, vertragliche Regelungen bezüglich der eigenen Nachlassplanung vorzunehmen. Derartige vertragliche Regelungen werden als nichtig erachtet. Von der Sanktion

der Nichtigkeit sind sowohl die klassischen Erbverträge – also Vereinbarungen, mit denen eine Person über die eigene Erbfolge verfügt (sogenannte *patti successori istitutivi*) – als auch die Erbverzichtsverträge (sogenannte *patti successori rinunciativi*) und die Erbschaftsverträge (sogenannte *patti successori dispositivi*) betroffen. Somit werden der Privatautonomie des Erblassers strenge Grenzen auferlegt. Das italienische Erbrecht kennt nämlich als Berufungsgründe der Erbschaft bloß das Gesetz – die sogenannte *successione legittima* – und das Testament – die sogenannte *successione testamentaria*.<sup>35</sup>

Mit dem Gesetzentwurf Nummer 1151 von 2019 scheint der Gesetzgeber mit dem traditionellen Verbot der Abmachungen über die Erbfolge brechen zu wollen. Insbesondere sieht besagter Entwurf in Art 1 lit d) den Willen des Gesetzgebers vor, den Abschluss von Erbverträgen mit dem Ziel zuzulassen, das festgelegte Nachlassvermögen den darin bezeichneten Nachfolgern zuzuwenden. Zudem möchte es der Gesetzgeber erlauben, durch besagte Verträge unwiderruflich auf die Gesamtnachfolge oder auf einzelne Nachlassgegenstände zu verzichten, wobei die gesetzlich festgelegte Pflichtteilsquote für die Pflichtteilsberechtigten nicht verletzt werden darf.<sup>36</sup> Insofern beabsichtigt der Gesetzgeber, einerseits den Erbvertrag und andererseits den Erbverzichtsvertrag gesetzlich anzuerkennen.

In diesem Vorhaben ist der Wille des Gesetzgebers ersichtlich, der privatrechtlichen Regelung seitens der Privatpersonen auch hinsichtlich des eigenen Ablebens größeren Raum einzugestehen. Somit möchte der Gesetzgeber es ermöglichen, dass der Erblasser, *de cuius* genannt, autonom und vor allem zufriedenstellend seine Interessen regeln kann. Diese Notwendigkeit ergibt sich vor allem aufgrund der neuen familiären Bindungen. Durch die Möglichkeit, über das eigene Vermögen angesichts des eigenen Ablebens autonom und vertraglich zu verfügen, kann der Erblasser frei entscheiden, wem er welche Vermögenswerte vermachen oder hinterlassen möchte. Somit kann er auch gewissen familiären Bindungen Bedeutung verleihen, die vielleicht, in den gesetzlichen Erbschaftsregelungen, keine Anerkennung finden beziehungsweise nicht beachtet werden.

Aus den obigen Ausführungen ist der Gedanke des Gesetzgebers klar ersichtlich; er möchte mit dem starren System der vorgefertigten Interessen sowohl im Familien- als auch im Erbschaftsrecht brechen und den Interessen der einzelnen Individuen Beachtung schenken. Dies kann durch die Öffnung beider Rechtsbereiche für eine autonome Regelung seitens der betroffenen Parteien erreicht werden.

<sup>32</sup> Gesetzentwurf vom 19. März 2019 Nummer 1151, mit dem Titel »Delega al Governo per la revisione del codice civile«, einsehbar unter folgendem Link <https://www.senato.it/service/PDF/PDFServer/BGT/01106422.pdf>.

<sup>33</sup> Hier der Originaltext von Art 1 lit b) Gesetzentwurf Nr. 1151/2019: »consentire la stipulazione tra i nubendi, tra i coniugi, tra le parti di una programmata o costituita unione civile, di accordi intesi a regolare tra loro, nel rispetto delle norme imperative, dei diritti fondamentali della persona umana, dell'ordine pubblico e del buon costume, i rapporti personali e quelli patrimoniali, anche in previsione dell'eventuale crisi del rapporto, nonché a stabilire i criteri per l'indirizzo della vita familiare e l'educazione dei figli.«

<sup>34</sup> Barba, Patti in previsione della crisi familiare. Proposta per una riforma, in *Diritto delle successioni e della famiglia*, 2020, 407; Ventura, Gli accordi prematrimoniali, tra ampliamento dell'autonomia privata e controllo giudiziale, all'esame della feminist relational contract theory, in *Contratto e impresa*, 2022, 317.

<sup>35</sup> Siehe Art 457 Abs 1 ZGB und Art 42 Abs 3 der Verfassung.  
<sup>36</sup> Diese Regelungen sind in den Art 536 ff ZGB enthalten.

## VIII. Schlussworte und Ausblick

Die mangelnde Öffnung des Familienrechts für vertragliche Vereinbarungen zwischen Ehegatten, insbesondere in der potenziellen Endphase der ehelichen Beziehung, hat der italienischen Lehre reichlich Diskussionsstoff geliefert. Die Rechtslehre kritisiert nämlich die derzeitige Abschottung in diesem Bereich und betont die Notwendigkeit eines gesetzlichen Eingriffes, nicht nur, um den Eheleuten eine größere Privatautonomie bei der einvernehmlichen Regelung ihres Vermögens zu garantieren, sondern auch, um zu verhindern, dass Streitigkeiten gerade wegen einer unzureichenden Vermögensregelung entstehen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Reformperspektive von 2019 die Möglichkeit vorsieht, Eheverträge, aber auch Erbverträge und Erbverzicht abzuschließen, ist zu erwarten, dass solche Vereinbarungen auch erbrechtliche Regelungen enthalten können, die einen »gezielten« Vermögensverkehr ermöglichen, bei dem zum Beispiel mehrfache Eheschließungen und Kinder aus verschiedenen Beziehungen berücksichtigt werden. Eine derartige Möglichkeit würde es gestatten, dass Privatpersonen ihre individuellen Interessen vollständig gewährleistet sehen können.

Abschließend ist festzuhalten, dass es derzeit in der italienischen Rechtsordnung weder erlaubt ist, Eheverträge noch Abmachungen über die Erbfolge abzuschließen, sodass derartige Rechtsgeschäfte als nichtig anzusehen sind. Nichtsdestotrotz ist der Wille der Lehre und vor allem des Gesetzgebers jener, besagte Institute zu erlauben und zu regeln. Derzeit geht es darum, abzuwarten und zu sehen, ob und wie der Gesetzgeber normativ tätig wird.

Korrespondenz:  
Univ.-Ass. Mag.<sup>a</sup> Barbara Knoll,  
Institut für Italienisches Recht (Privatrecht),  
Universität Innsbruck,  
Christoph-Probst-Platz, Innrain 52,  
6020 Innsbruck,  
Mail: Barbara.Knoll@uibk.ac.at.